

Spida Personalvorsorgestiftung

Anlagereglement

Gültig ab 1. Juli 2023

Inhaltsverzeichnis:

Art. 1	Grundsätze.....	3
Art. 2	Allgemeine Anlagerichtlinien	4
Art. 3	Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 4	Überwachung und Berichterstattung	8
Art. 5	Besonderes: Wahrnehmung des Stimmrechtes	10
Art. 6	Schlussbestimmungen	10
Anhang 1:	11
Anhang 2:	12
Anhang 3:	13

Grundlagen des Anlagereglements

Art. 1 Grundsätze

- a. Dieses Reglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der Spida Personalvorsorgestiftung (PVS) zu beachten sind.
- b. Im Vordergrund der Bewirtschaftung des Vermögens stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der Destinatäre.
- c. Mit der Vermögensbewirtschaftung ist sicherzustellen, dass die Leistungen der PVS mit einem möglichst günstigen Kosten-/Nutzenverhältnis finanziert werden können.
- d. Das Vermögen ist derart zu bewirtschaften, dass
 - i. die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können,
 - ii. die anlagepolitische Risikofähigkeit beachtet und damit die nominelle Sicherheit der versprochenen Leistungen gewährleistet wird,
 - iii. im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderungen) maximiert wird, damit ein grösstmöglicher Beitrag zur Realwerterhaltung der Vermögenswerte erzielt werden kann.
- e. Die Vermögensanlagen
 - i. erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren und qualitativ hochstehenden Anlagen,
 - ii. werden auf verschiedene Anlagekategorien, Märkte, Währungen, Branchen und Sektoren verteilt,
 - iii. erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Gesamtrendite erwarten lassen,
 - iv. werden anhand der im Anhang 3 aufgeführten spezifischen Anlagerichtlinien getätigt,
 - v. Securities Lending erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlagen (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG) sowie der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (Art. 76 KKV).
- f. Zur Verwirklichung der Anlagestrategie bedient sich die PVS folgender Mittel:
 - i. einer Anlageorganisation und Kompetenzregelung, welche einen effizienten und nach dem Mehraugenprinzip strukturierten Entscheidungsprozess sicherstellen,
 - ii. eines stufengerechten Management-Informationskonzepts, damit die verantwortlichen Instanzen über aussagekräftige führungsrelevante Informationen verfügen,
 - iii. Planungs- und Überwachungsinstrumente, insbesondere Finanzplan und periodische Analyse der Anlageresultate und der Risikofähigkeit zur Feststellung der Anforderungen an die Anlagestrategie und zur Überprüfung der Zielerreichung.
- g. Grundsätzlich sind alle Aktiven zu Marktwerten per Bilanzstichtag entsprechend den Bestimmungen von Art. 48 BVV 2 bzw. GAAP FER Nr. 26 Ziffer 3 zu bewerten.
- h. Für Wertschriften sind die Kurse der Depotbanken massgebend.

Bei Immobilien gelangt die Discounted Cash Flow (DCF)-Methode zur Anwendung. Die Liegenschaftsbewertungen werden jährlich durch einen externen Experten aktualisiert, unter Berücksichtigung des aktuellen Marktumfeldes sowie allenfalls veränderter Objektfaktoren (Mieteinnahmen, Leerstände, Kosten).

Rund 20% der Liegenschaften werden jährlich vor Ort besichtigt.

Art. 2 Allgemeine Anlagerichtlinien

- a. Sämtliche rechtlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV2 sowie die Weisungen des BSV und der kantonalen Aufsichtsbehörde sind jederzeit einzuhalten.
- b. Die PVS erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorliegende Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse und insbesondere ihre jeweilige Risikofähigkeit zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Vermögensstruktur konkretisiert (Strategische Asset Allocation).
- c. Beim Festlegen dieser strategischen Vermögensstruktur sind die anlagepolitische Risikofähigkeit der PVS sowie die langfristigen Rendite- und Risiko-Eigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen. Die PVS achtet bei der Anlage des Vermögens darauf, dass die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet ist. Die Beurteilung der Sicherheit erfolgt insbesondere in Würdigung der gesamten Aktiven und Passiven sowie der Struktur und der zu erwartenden Entwicklung des Versichertenbestandes (Art. 50 Abs. 2 BVV2).
- d. Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern, zu überprüfen und, wenn nötig, anzupassen. Die gültige strategische Vermögensstruktur ist in Anhang 1 aufgeführt.
- e. Grundsätzlich wird eine so genannt "passive" Anlagepolitik verfolgt. Passiv bedeutet, dass wo möglich und sinnvoll eine indexierte Vermögensbewirtschaftung vorgenommen wird und sich die effektive Gewichtung der einzelnen Anlagekategorien innerhalb enger Bandbreiten gegenüber der Anlagestrategie bewegt.
- f. Für den Fall ausserordentlicher Ereignisse in Form einer massiven Veränderung des Deckungsgrads kommen die Interventionsrichtlinien gemäss Anhang 2 zur Anwendung.

Art. 3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der Spida umfasst die folgenden 3 Ebenen:

- Stiftungsrat PVS

- Anlageausschuss und Baukommission mit a) externem Anlageexperten in beratender Funktion und b) externem Investment Controller / Immobilien-Controller

- Direktion und externe Vermögensverwalter

Sämtliche Personen, die in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen selbstverständlich einer strengen Vertraulichkeit. Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Einrichtung vertreten sein (Art. 48h Abs. 1 BVV2).

Zudem sind diese Personen zur Einhaltung der seit 1. Januar 2009 gültigen ASIP-Charta verpflichtet.

Gemäss Art. 48h Abs. 2 BVV2 müssen Vermögensverwaltungsverträge, welche von der Spida zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abgeschlossen werden, spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die Spida aufgelöst werden können.

Sämtlichen mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sind Eigengeschäfte im Sinne von Art. 48j BVV2 (unter anderem Front / Parallel / After Running) untersagt.

Bedeutende Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind nur zulässig, falls Konkurrenzofferten eingefordert werden, die Bedingungen marktüblich sind und Transparenz über die Vergabe besteht (Art. 48i BVV2).

a. Der Stiftungsrat

- i. trägt die Verantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens
- ii. erlässt die langfristige Anlagestrategie und die vorliegenden Anlagerichtlinien
- iii. kann die Kompetenz für die Umsetzung der Anlagestrategie im Rahmen der Grundsätze, Zielsetzungen und Richtlinien an einen Anlageausschuss bzw. eine Baukommission und an interne und externe Vermögens- und Immobilienverwalter delegieren
- iv. entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und der Anlageresultate über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Kursschwankungsreserven auf Antrag des Anlageausschusses
- v. entscheidet über den Kauf, Verkauf und Belehnung von Direktimmobilien auf Antrag der Baukommission
- vi. wählt den externen Anlageexperten sowie den Investment-Controller auf Antrag des Anlageausschusses
- vii. überwacht die Offenlegung persönlicher Vermögensvorteile durch die mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens beauftragten Personen (Art. 48k BVV2)
- viii. erstellt jährlich einen Bericht zuhanden der Destinatäre bzw. der verantwortlichen Organe über die Anlagetätigkeit und die Anlageresultate sowie die Kosten der Vermögensverwaltung im abgelaufenen Geschäftsjahr

b. Der Anlageausschuss

1. Der Anlageausschuss ist ein Fachgremium des Stiftungsrates für die Bewirtschaftung der Finanzanlagen (mit Ausnahme der Direktimmobilien) und setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - Präsident Spida Personalvorsorgestiftung
 - Präsident Spida Familienausgleichskasse
 - Ein Arbeitnehmervertreter, welcher seitens der Arbeitnehmervertreter bestimmt wird
2. Der Anlageausschuss
 - i. ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten strategischen Vermögensstruktur verantwortlich
 - ii. regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter (Banken, Portfoliomanager) und überwacht deren Anlagetätigkeit und Anlageerfolg
 - iii. überwacht den Liquiditäts- und Anlageplan
 - iv. orientiert den Stiftungsrat gemäss Informationskonzept über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf den Stufen Anlagekategorien und Gesamtvermögen
 - v. zieht für seine Sitzungen die nachfolgenden Fachpersonen zur Beratung bei:
Externer Anlageexperte, Investment-Controller, Bank-/Finanzspezialist, Direktor Spida, Geschäftsführer Spida Personalvorsorgestiftung
 - vi. kann bei Bedarf und je nach Sachgeschäft weitere externe Fachpersonen beiziehen
 - vii. entscheidet über die externen Partner und Vermögensverwalter (Banken, Portfoliomanager), mit denen die Spida in Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Finanzanlagen zusammenarbeitet
 - viii. beantragt dem Stiftungsrat die Wahl des externen Anlageexperten sowie des Investment-Controllers
 - ix. konstituiert sich selbst
 - x. trifft seine Entscheide mit einfachem Mehr

- xi. tagt mindestens viermal jährlich
- xii. führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll
- xiii. kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden

c. Die Baukommission

1. Die Baukommission ist ein Fachgremium des Stiftungsrates für die Bewirtschaftung der Direktimmobilien und setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
 - Präsident Spida Personalvorsorgestiftung
 - Präsident Spida Familienausgleichskasse
 - Max. zwei Arbeitgebervertreter, welche seitens der Arbeitgebervertreter bestimmt werden
 - Max. zwei Arbeitnehmervertreter, welche seitens der Arbeitnehmervertreter bestimmt werden
2. Die Baukommission
 - i. ist für die Immobilienpolitik sowie die Bewirtschaftung der Direktimmobilien verantwortlich
 - ii. überwacht die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg bei Direktimmobilien
 - iii. bereitet Anträge zuhanden des Stiftungsrates für den Kauf bzw. Verkauf von Direktimmobilien vor
 - iv. orientiert den Stiftungsrat gemäss Informationskonzept jährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg auf Stufe Direktimmobilien sowie über das Reglement für die Organisation des Immobilienmanagements
 - v. zieht für seine Sitzungen die nachfolgenden Fachpersonen zur Beratung bei: Immobilien-Controller, Bauherrentreuhänder, Direktor Spida, Leiter Services Spida
 - vi. kann bei Bedarf und je nach Sachgeschäft weitere externe Fachpersonen beiziehen (Bsp. Strategieberatung, Baurecht etc.)
 - vii. entscheidet über die externen Partner wie Immobilien-Controller, Bauherrentreuhänder, Strategieberater, Baujuristen, mit denen die Spida auf Stufe Direktimmobilien zusammenarbeitet
 - viii. setzt einen Bauausschuss ein. Der Bauausschuss bereitet die Unterlagen für die Baukommission vor
 - ix. erlässt ein Reglement für die Organisation des Managements von direkt gehaltenen Immobilienanlagen
 - x. konstituiert sich selbst
 - xi. trifft seine Entscheide mit einfachem Mehr
 - xii. tagt mindestens viermal jährlich
 - xiii. führt über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll
 - xiv. kann bei Bedarf jederzeit von einem Mitglied einberufen werden

d. Der unabhängige, externe Anlageexperte

- i. darf weder Vermögensverwalter noch Investment Controller der Spida sein
- ii. unterstützt den Stiftungsrat und den Anlageausschuss bei der Umsetzung der Anlagestrategie und Überwachung des Anlageprozesses
- iii. erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für die Gestaltung einer risikokonformen Anlagestrategie zuhanden des Anlageausschusses.

- iv. unterstützt die Direktion und den Anlageausschuss bei der Organisation und Überwachung der Anlagetätigkeit der Vermögensverwalter sowie bei der Auswahl neuer Vermögensverwalter
- v. erstellt periodisch eine Studie zur Ermittlung des Sollwertes der Wertschwankungsreserve gemäss dem Reglement Rückstellungen und Schwankungsreserven sowie vergleicht den ermittelten Wert mit den vorhandenen Reserven
- vi. berät den Stiftungsrat und den Anlageausschuss mit Bezug auf die laufende Optimierung der Anlageorganisation
- vii. überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der Mandatsvorgaben und Anlagerichtlinien
- viii. steht dem Stiftungsrat, dem Anlageausschuss und der Direktion bei Bedarf als Ansprechpartner für Fragen der Vermögensverwaltung zur Verfügung

e. Der Investment Controller

Der vom Anlageausschuss beauftragte unabhängige externe Investment Controller nimmt folgende Aufgaben wahr:

- i. Die Aufbereitung führungsrelevanter Controller-Informationen und die Bewirtschaftung der entsprechenden Datenbanken, einschliesslich der Führung einer revisionsfähigen Wertschriftenbuchhaltung und die Banken bzw. Erstellung einer Banken- bzw. custodian-unabhängigen Performancemessung und Analyse.
- ii. Ein umfassendes monatliches Monitoring, inklusive Performanceübersichten samt zugehörigem Controller-Kommentar zum aktuellen Verlauf des Finanzierungsprozesses und der Vermögensbewirtschaftung.
- iii. Jährliche Erstellung eines Investment-Audits mit Informationen und Analysen zum Verlauf des Strategie- und Umsetzungsrisikos, einschliesslich allfälligen anlageorganisatorischen Controller-Empfehlungen, sowie Berichterstattung im Anlageausschuss.

f. Die Co-Leitung Vermögensanlage

Die Co-Leitung Vermögensanlage wird durch den Direktor der Spida sowie den Geschäftsführer der Spida Personalvorsorgestiftung wahrgenommen und

- i. ist zuständig für die Vermögensverwaltung der Rubrik "Liquidität" gemäss Anhang 1
- ii. ist verantwortlich für die laufende Bewirtschaftung der Liquiditätsreserve der Rubrik "Immobilien"
- iii. erstellt periodisch einen Liquiditäts- und Anlageplan
- iv. ist im Rahmen dieser Richtlinien und der Vorgaben des Anlageausschusses bzw. Baukommission verantwortlich für die Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwalter
- v. ist zuständig für die Betreuung der externen Vermögensverwalter. Er kann dazu den Investment Controller und den Anlageexperten beziehen
- vi. ist für die Durchführung der Festhaltung der Entschädigung und Abgabe aller persönlichen Vermögensvorteile der mit der Anlage und Verwaltung des Vorsorgevermögens beauftragten Personen verantwortlich (Art. 48k BVV2)

g. Die Vermögensverwaltung (Banken)

- i. Als Vermögensverwalter kommen nur Personen und Institutionen in Frage, die im Sinne von Art. 48f Abs. 2 BVV2 dazu befähigt sind und Gewähr über die Erfüllung von Art. 51b BVG und Art. 48g-l BVV2 bieten. Als externe Personen und Institutionen dürfen nur be-
traut werden:
 - 1. Banken nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934
 - 2. Effektenhändler nach dem Börsengesetz vom 24. März 1995
 - 3. Fondsleitungen und Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006
 - 4. Versicherungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004
 - 5. im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen

- ii. Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfoliomanagement einzelner Wertschriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge. Jeder Verwaltungsauftrag muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den Standardvereinbarun-
gen regeln:
 - 1. Start-Volumen
 - 2. Zielsetzung des Mandates
 - 3. Benchmark (i.d.R. neutrale Gewichtung mit takt. Bandbreiten)
 - 4. Investitionsgrad (max. 100%!)
 - 5. Zulässige Anlagen
 - 6. Einsatz derivater Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis!)
 - 7. Methode der Performance-Berechnung
 - 8. Belegfluss
 - 9. Inhalt und Häufigkeit des Reportings
 - 10. Haftung und Schadenersatz der Bank
 - 11. Kosten (abschliessende Aufzählung) inkl. die Berechnungsmethode der Verwaltungskosten
 - 12. Beginn (Übergangsfrist) und Auflösung (jederzeit) des Mandates
 - 13. Jährliche schriftliche Offenlegung und Ablieferung von aufgrund des Mandats erhaltenen oder bezahlten Retrozessionen, Rückvergütungen oder ähnlichen Flüssen mit dieser Eigenschaft.

Art. 4 Überwachung und Berichterstattung

- a. Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen. Zu diesem Zweck wird ein externer Investment Controller eingesetzt. Dieser hat über die verschiedenen Überwachungsin-
halte periodisch und stufengerecht Bericht zu erstatten, sodass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen.
- b. Mit der Berichterstattung ist sicherzustellen, dass die einzelnen Kompetenzebenen so infor-
miert werden, dass sie die ihnen zugeordnete Führungsverantwortung wahrnehmen können.
- c. Im Rahmen der dreistufigen Anlageorganisation wird folgendes Informations-Konzept vollzo-
gen:

Internes Informationskonzept

Wer	für Wen	Was	Wann
Investment Controller	Anlageausschuss Direktion Anlageexperte	Performancereport - (pro Mandat/Kategorie/GesV) Monats-Monitoring	monatlich monatlich
Investment Controller	Anlageausschuss Direktion Anlageexperte Stiftungsrat	Investment Audit (inkl. Risiko-Check-Up)	jährlich
Anlageexperte	Anlageausschuss Stiftungsrat	Check Performance-Reporting Quervergleiche mit anderen Mandaten Sollbedarf an Wertschwankungsreserve	monatlich / quartalsweise jährlich
Anlageausschuss / Investment Controller	Stiftungsrat	Status der Vermögensanlagen - Vermögensentwicklung - spezielle Vorkommnisse - laufende und beendete Projekte anhand: - sämtlicher Protokolle des Anlageausschusses - Aktennotizen des Anlageausschusses - nachgeführtem Verzeichnis der bisher versandten Dokumente - Monitoring Complementa - Investment-Audit	bei Vorliegen bei Vorliegen bei Vorliegen monatlich jährlich
Anlageausschuss	Stiftungsrat	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr Protokoll des Anlageausschusses	jährlich laufend
Baukommission	Stiftungsrat	Orientierung Anlagetätigkeit und Anlageerfolg im abgelaufenen Jahr (Audit Immobilien-Portfolio) Protokoll der Baukommission	jährlich laufend
Immobilien-Controller	Baukommission	Controlling-Report Direktimmobilien	quartalsweise
Revisionsstelle	Stiftungsrat	Revision von Jahresrechnung und Bilanz sowie Überprüfung der Einhaltung aller gesetzlichen Auflagen und Beschlüsse und Weisungen der Organe	jährlich

Art. 5 Besonderes: Wahrnehmung des Stimmrechtes

- a. Das Stimmrecht der von der PVS gehaltenen Einzelanlagen (Aktien von börsenkotierten Schweizer Aktiengesellschaften) muss an den Generalversammlungen ausgeübt werden mit Bezug auf Anträge zu folgenden Themen:
 - i. Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters
 - ii. Statutenbestimmungen zum Thema Vergütungen
 - iii. Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirats
- b. Die Stimmrechte gemäss lit. a müssen im Interesse der Versicherten ausgeübt werden. Dabei gilt im Interesse der Versicherten, wenn die Stimmabgabe dem dauernden Gedeihen der PVS dient. Es kommen die nachfolgenden Grundsätze zur Anwendung. Als im Interesse der Versicherten gelten Anträge, wenn sie kumulativ im
 - i. langfristigen finanziellen Interesse der Gesellschaftsaktionäre;
 - ii. langfristigen nicht finanziellen Interesse der Gesellschaftsaktionäre
 - iii. Interesse der übrigen Anspruchsgruppen der Gesellschaftliegen.
- c. Für die Ausübung des Stimmrechts gemäss lit. a verantwortlich ist die Co-Leitung Vermögensanlage. Sie nimmt zu diesem Zweck die Analysen und die administrative Unterstützung der Ethos Stiftung in Anspruch.
- d. Die Stimmrechtsempfehlungen der Ethos Stiftung für Themen gemäss lit. a sind für die PVS verbindlich. Falls ein Mitglied des Anlageausschusses mit einzelnen Empfehlungen nicht einverstanden ist, hat er das Recht, die Diskussion über die Ausübung des Stimmrechts sowie die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung des Anlageausschusses zu verlangen.
- e. Die PVS erstattet per Ende Jahr einen zusammenfassenden Bericht über die Ausübung ihrer Stimmrechte gemäss lit. a. Die Offenlegung erfolgt im Jahresbericht der PVS sowie auf der Website www.spida.ch.
- f. Das Stimmrecht der von der PVS gehaltenen Kollektivanlagen wird gemäss den Empfehlungen der Ethos Stiftung wahrgenommen, sofern der Anbieter der Kollektivanlagen der PVS die Möglichkeit bietet, innerhalb der Kollektivanlagen ihre Stimmrechte wahrzunehmen und Stimmpräferenzen abzugeben.

Art. 6 Schlussbestimmungen

- a. Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2023 in Kraft und ersetzt jenes vom 1. September 2022.
- b. Dieses Reglement wird jährlich oder bei Bedarf überarbeitet.

Zürich, den 30. Mai 2023

Spida Personalvorsorgestiftung

Daniel Huser
Präsident

Aldo Ferrari
Vizepräsident

Anhang 1:

Strategische Vermögensstruktur (SAA)

	Spida Personalvorsorgestiftung				Limiten BVV 2
	SAA	Bandbreiten		Benchmark	
		Min.	Max.		
Liquidität CHF	2%	0%	8%	FTSE CHF 3M Eurodeposit	
Obligationen CHF	14%	11%	17%	SBI AAA-BBB	
Hypotheken	3%	0%	6%	SBI Domestic AAA-BBB 1-10 Jahre	
Obligationen FW (hedged)	7%	5%	9%	60% FTSE WGBI hedged 40% BBG Global AGG Corporate hedged	
Aktien Schweiz	10%	7%	13%	SPI Gesamt	
Aktien Schweiz Small & Mid Cap	4%	2%	6%	SPI extra	
Aktien Welt (hedged)	15%	12%	18%	MSCI World ex CH net hedged	
Aktien Welt Small Cap	4%	2%	6%	MSCI World Small Cap ex CH net	
Aktien Emerging Markets	5%	3%	7%	MSCI EM net	
Insurance Linked Securities	4%	0%	6%	Eurekahedge ILS Advisers Index	
Private Debt	2%	0%	4%	S&P / LSTA Leveraged Loan	
Immobilien	30%	25%	35%	KGAST Immo Index	30% Art. 55 lit. c)
Total	100%				
Total Aktien	38%	26%	50%		50% Art. 55 lit. b)
Total Alternative Anlagen	6%	0%	10%		15% Art. 55 lit. d)
Total Fremdwährungen (nicht abgesichert)	15%	5%	23%		30% Art. 55 lit. e)

- Die maximale Bandbreite von 35% in der Anlagekategorie „Immobilien“ ist eine Erweiterung der Anlagemöglichkeiten im Sinne von Art. 50 Abs. 4 BVV2, nämlich eine Erweiterung der in Art. 55 lit. c BVV2 vorgesehenen Kategorienbegrenzung. Im Falle der Nutzung dieser Erweiterung wird die Einhaltung der Anforderungen von Art. 50 Abs. 1-3 BVV2 jeweils im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt.
- Die Zulässigkeit der Anlagen richtet sich nach Art. 53 BVV2. Die vorliegende SAA wird regelmässig überprüft hinsichtlich der Kategorien „Forderungen“ und „alternative Anlagen“ im Sinne der Vorschriften von Art. 53 Abs. 1 lit. b und e und Abs. 3 BVV2, dies mit Blick auf die Kategorienbeschränkung von Art. 55 BVV2.
- Falls undiversifizierte alternative Anlageinstrumente oder alternative Direktanlagen eingesetzt werden, ist eine Erweiterungsbegründung nach Art. 50 Abs. 4 BVV 2 vorzunehmen. Im Falle der Nutzung dieser Erweiterung wird die Einhaltung der Anforderungen von Art. 50 Abs. 1-3 BVV2 jeweils im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt.
- Grundsätzlich wird ein "passives Rebalancing" betrieben und kein "aktives Timing". Zu diesem Zweck verfügt die Co-Leitung Anlagen über die nötigen Kompetenzen, um bei Bedarf im Sinne des Anlageausschusses Rebalancing-Transaktionen vornehmen zu können, damit sie den Zielsetzungen der strategischen Vermögensstruktur entspricht. Dies soll spätestens bei der Verletzung einer minimalen oder maximalen Bandbreite erfolgen. Die Co-Leitung informiert den Anlageausschuss anlässlich der nächsten Sitzung über die vorgenommenen Transaktionen.

Im Zweifelsfall kann die Co-Leitung bei einer Bandbreiten-Verletzung mit einem Rebalancing zuwarten, um das Vorgehen anlässlich der nächsten Sitzung des Anlageausschusses zu besprechen.

Anhang 2:

Interventionsrichtlinien

Deckungsgrad > minimal notwendige Wertschwankungsreserve

Entscheide fällen zu:

- Verteilung von Reserven (Erstellung Konzept)
- Risikograd der SAA verändern
- Sitzungsrhythmus des Anlageausschusses mind. halbjährlich

Deckungsgrad zwischen 100% und minimal notwendiger Wertschwankungsreserve

- Keine Verteilung der Reserven
- Zeitweise Verletzung der Bandbreiten zur Risikominimierung bei Bedarf zulassen
- Vermeidung unnötiger Umsetzungsrisiken
- Sitzungsrhythmus des Anlageausschusses mind. quartalsweise oder situativ bei Annäherung an 100%
- SAA risikomässig so wählen, dass Reserven geäufnet werden können
- Überprüfung des Reglements und der Beitragssituation
- Bei Annäherung an 100% Ursache auf „Aktivseite“ eruieren und nötigenfalls Absicherungsschritte einleiten

Deckungsgrad zwischen 90% und 100%

- Keine Verteilung von Reserven
- Temporäre Verletzung Bandbreiten zur Risikoreduktion prüfen
- Vermeidung unnötiger Umsetzungsrisiken
- Sitzungsrhythmus des Anlageausschusses mind. alle 2 Monate oder situativ
- Meldung Unterdeckung per 31.12.
- Bei Abwärtsbewegung des DG Gründe eruieren und allenfalls Absicherungsmassnahmen treffen, um DG zu halten
- Prüfen und Umsetzung von Sanierungsmassnahmen

Deckungsgrad < 90%

- Keine Verteilung von Reserven
- Temporäre Verletzung Bandbreiten zur Risikoreduktion prüfen
- Vermeidung unnötiger Umsetzungsrisiken
- Sitzungsrhythmus des Anlageausschusses mind. alle 2 Monate oder situativ
- Meldung Unterdeckung per 31.12.
- Bei Abwärtsbewegung des DG Gründe eruieren und Absicherungsmassnahmen treffen, um DG nicht weiter absinken zu lassen
- Umsetzung von Sanierungsmassnahmen
- Erarbeitung eines Recovery-Konzeptes

Anhang 3:

Anlagerichtlinien

a) Anlagen beim Arbeitgeber:

Es werden grundsätzlich keine Anlagen beim Arbeitgeber getätigt.

b) Spezifische Anlagerichtlinien für die einzelnen Kategorien:

I. Liquidität CHF

Anlageform	Einzel- oder Kollektivanlagen
Anlagestil	aktiv
Anlageuniversum	FTSE CHF 3-Mo Eurodeposit
Qualitätsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Rating mindestens „A“ • in Kollektivanlagen max. 1% unter „A“

II. Obligationen Schweiz CHF

Anlageform	Einzel- oder Kollektivanlagen
Anlagestil	aktiv und indexiert
Anlageuniversum	Swiss Bond Index (SBI) AAA-BBB
Qualitätsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Rating mindestens „BBB“ • Investitionsgrad max. 100 % • Duration vs. Index +/- 1.5 Jahre • Securities Lending erlaubt

III. Hypotheken

Anlageform	Kollektivanlagen
Anlagestil	aktiv
Qualitätsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Breit diversifizierte und professionell bewirtschaftete Kollektivanlagen

IV. Obligationen Welt (hedged CHF)

Anlageform	Einzel- oder Kollektivanlagen
Anlagestil	indexiert
Anlageuniversum	<ul style="list-style-type: none"> • FTSE WGBI ex CHF (hedged in CHF) • BBG Global AGG Corporate (hedged in CHF)

V. Aktien Schweiz

Anlageform	Einzel- oder Kollektivanlagen
Anlagestil	indexiert
Anlageuniversum	Swiss Performance Index SPI Gesamt

VI. Aktien Schweiz (Small- und Mid-Caps)

Anlageform	Kollektivanlagen
Anlagestil	aktiv
Anlageuniversum	SPI extra
Qualitätsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Breit diversifizierte und professionell bewirtschaftete Kollektivanlagen

VII. Aktien Welt

Anlageform	Einzel- oder Kollektivanlagen
Anlagestil	indexiert
Anlageuniversum	MSCI World ex Switzerland (net) net MSCI World ex Switzerland net (hedged in CHF)

VIII. Aktien Welt (Small Caps)

Anlageform	Kollektivanlagen
Anlagestil	aktiv oder indexiert
Anlageuniversum	MSCI World Small Cap ex Switzerland net
Qualitätsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Breit diversifizierte und professionell bewirtschaftete Kollektivanlagen

IX. Aktien Emerging Markets

Anlageform	Kollektivanlagen
Anlagestil	aktiv und indexiert
Anlageuniversum	MSCI Emerging Markets net
Qualitätsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Breit diversifizierte und professionell bewirtschaftete Kollektivanlagen

X. Insurance Linked Securities (hedged)

Anlageform	Kollektivanlagen
Anlagestil	aktiv
Anlageuniversum	Zulässig sind Investitionen in Kollektivanlagen
Qualitätsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> Professionell bewirtschaftete Kollektivanlagen angemessene Diversifikation bezüglich Versicherungsrisiken

XI. Immobilien

Anlageform	Direkte oder indirekte Immobilienanlagen. Indirekte Immobilienanlagen jedoch nur als Kollektivanlagen
Anlagestil	aktiv
Anlageuniversum	Immobilien Schweiz: Einzel- und/oder Kollektivanlagen Immobilien Welt: Kollektivanlagen
Qualitätsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Immobilien Schweiz: gemäss separaten Richtlinien der Baukommission • Immobilien Welt: Breit diversifizierte und professionell bewirtschaftete Kollektivanlagen

XII. Private Debt

Anlageform	Kollektivanlagen (open-end und/oder closed-end Strukturen)
Anlagestil	aktiv
Anlageuniversum	Anlagen in Limited Partnerships, Limited Liability Partnerships, in- und ausländische Investmentgesellschaften, SICAVs, Unit Trusts sowie in diversifizierte Kollektivanlagen die primär über Fremdkapital und Mezzanine in Unternehmen investieren.
Qualitätsanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Es ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten. • Den instrumentenspezifischen Risiken (eingeschränkte Liquidität, langer Anlagezeithorizont) ist angemessen Rechnung zu tragen. • Jede Kollektivanlage ist vorgängig sorgfältig zu prüfen im Hinblick auf die Professionalität des Managements, die Anlagestrategie, die Klarheit der rechtlichen Verhältnisse, die Kündbarkeit und die inhärenten Risiken. • Die Anlagen können in CHF oder in Fremdwährungen erfolgen. Die Absicherung von Fremdwährungsrisiken ist zulässig.

XIII. Derivatehandel

Anlageform	Zulässig sind Geschäfte mit finanziellen Gegenparteien («FCP») mit schweizerischem Domizil, welche mit Artikel 56a. BW 2 konform sind.
Anlageuniversum	Artikel 56a. BW 2 - Die Vorsorgeeinrichtung darf nur derivative Finanzinstrumente einsetzen, die von Anlagen nach Artikel 53 abgeleitet sind.

<p>Qualitätsanforderungen</p>	<p>Der Bonität der Gegenpartei und der Handelbarkeit ist entsprechend der Besonderheit des eingesetzten Derivats Rechnung zu tragen.</p> <p>Sämtliche Verpflichtungen, die sich für die Vorsorgeeinrichtung aus derivativen Finanzgeschäften ergeben oder sich im Zeitpunkt der Ausübung des Rechtes ergeben können, müssen gedeckt sein.</p> <p>Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente darf auf das Gesamtvermögen keine Hebelwirkung ausüben.</p> <p>Die Begrenzungen nach den Artikeln 54 und 55 sind unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten. Für die Einhaltung der Deckungspflicht und der Begrenzungen sind die Verpflichtungen massgebend, die sich für die Vorsorgeeinrichtung aus den derivativen Finanzinstrumenten bei Wandlung in die Basisanlage im extremsten Fall ergeben können.</p> <p>In der Jahresrechnung müssen alle laufenden derivativen Finanzinstrumente vollumfänglich dargestellt werden.</p>
<p>Pflicht zur Risikominderung</p>	<p>Derivate, die nicht über einen Handelsplatz (d.h. eine Börse) gehandelt werden und für die keine Clearingpflicht besteht, unterliegen der Risikominderungspflicht. Eine Ausnahme besteht:</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Währungsswaps und -termingeschäfte - für Derivate, die freiwillig über eine zentrale Gegenpartei abgerechnet werden <p>Die Risikominderung besteht im Einzelnen in der Ausführung und Dokumentation der folgenden Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erfassung der operationellen Risiken - der Erfassung der Gegenparteirisiken - der Bewertung der ausstehenden Geschäfte - Austausch von Sicherheiten

Anhang 4: Anlageorganisation SPIDA

